

AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN

Am Institut für Angewandte Informationsverarbeitung & Kommunikationstechnologie an der Technischen Universität Graz ist zu besetzen:

1 Stelle eines/er

Universitätsassistenten/Universitätsassistentin ohne Doktorat, für 4 Jahre, vollbeschäftigt (40h/Woche) voraussichtlich ab 1.5.2013

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet:

- 1) Abgeschlossenes einschlägiges Universitätsstudium ohne Doktorat (Telematik, Informatik oder Mathematik).
- 2) Gewünschte Qualifikationen: Gute Englischkenntnisse. Die Fähigkeit, in internationalem Umfeld zu arbeiten. Gute Kenntnisse im Bereich IT Security und Privacy. Erfahrungen im Bereich RFID, Mobile Security und Implementierungsattacken. Kenntnisse in C, C++ und Java.

Einstufung: B1 nach Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten; das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.532,- brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Die Technische Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an wissenschaftlichem Personal an und fordert deshalb qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Aufgrund des Förderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst werden an der Technischen Universität Graz Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerbung, Lebenslauf und weitere Unterlagen sind bis 10. April 2013 unter genauer Bezeichnung der Stelle bzw. der Kennzahl 7050/13/005 an die Technische Universität Graz, Dekan der Fakultät für Informatik, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Wotawa, Inffeldgasse 10/II, A-8010 Graz (informatik@tugraz.at) zu richten.

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung erhalten Sie am Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie:
email: office@iaik.tugraz.at.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung der Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.